

Kreisjugendring Mitgliederversammlung
am 27. April 2026 um 18:15 Uhr
Sängerhalle Wasseralfingen

TOP 8 - Aufnahmeantrag a.l.s.o. Schwäbisch Gmünd e.V.

Der Aufnahmeantrag für die a.l.s.o. Schwäbisch Gmünd e.V. wurde fristgerecht vom Geschäftsführer bei uns eingereicht. In ihrer Satzung sind Jugendliche speziell als Zielgruppe benannt. Sie begleiten und unterstützen Jugendliche z.B. im Projekt SILKY (Social Inclusion Labs für Kids und Youngsters) und in der neuen Förderperiode mit Silky4Future im gesamten Ostalbkreis für armutsgefährdete Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Zudem gibt es mit der EchtZeitZone einen offenen Jugendtreff, der an 3 Nachmittagen und einem Abend pro Woche geöffnet ist.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass keine satzungsgemäßen Einwände gegen die Aufnahme der a.l.s.o. Schwäbisch Gmünd e.V. vorliegen.

a.l.s.o. e.V. · Goethestraße 65 · 73525 Schwäbisch Gmünd

Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

a.l.s.o. e.V.

Goethestraße 65
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon (0 71 71) 10 41 10 - 0
Telefax (0 71 71) 10 41 11 - 12
www.alsogmuend.de

Schwäbisch Gmünd, 4.2.2026

Mitgliedsantrag

Liebes Team des Kreisjugendrings,

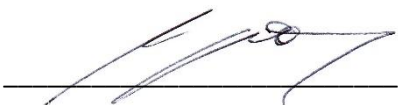
wir möchten gerne mit unserem Verein a.l.s.o. Schwäbisch Gmünd e.V. dem Kreisjugendring beitreten.

a.l.s.o. e.V. wurde 1984 gegründet. In unserer Satzung sind Jugendliche speziell als Zielgruppe benannt. Heute ist der Verein ein etabliertes Sozialunternehmen mit einer breiten Palette an Dienstleistungen rund um berufliche Integration, Orientierung und Bildung, soziale Integration, Hilfe zur Selbsthilfe. Dazu gehört auch das Secondhand-Kaufhaus und das Kulturcafé mit Bühne und Gartencafé. a.l.s.o. e.V. ist Mitglied im DPWV.

Seit Januar 2020 begleiten und unterstützen wir Jugendliche im ESF geförderten Projekt SILKY (Social Inclusion Labs für Kids und Youngsters), kofinanziert von der EU und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg im Förderprogramm „Starke Kinder ESF Plus – Maßnahmen gegen Jugendarmut“. In der neuen Förderperiode sind wir mit Silky4Future im gesamten Ostalbkreis (GD, AA und EL) tätig, Zielgruppe sind armutsgefährdete Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Seit Oktober 2025 haben wir unsere Angebote für Jugendliche erweitert. Die EchtZeitZone ist ein offener Jugendtreff, der an 3 Nachmittagen und einem Abend pro Woche geöffnet ist. Dieses Projekt wird durch die Vector-Stiftung gefördert.

Mit freundlichen Grüßen



Ali Nagelbach, Geschäftsführung

Satzung der Arbeitslosenselbsthilfeorganisation (a.l.s.o.), Schwäbisch Gmünd e. V.

Goethestraße 65, 73525 Schwäbisch Gmünd

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitslosenselbsthilfeorganisation (a.l.s.o.) Schwäbisch Gmünd. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen und trägt den Zusatz eingetragener Verein (e. V.). Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein arbeitet auf demokratischer, parteipolitisch unabhängiger und überkonfessioneller Grundlage.

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung von Arbeitslosen;
 - b) insbesondere die Motivierung jugendlicher Arbeitsloser für eine berufliche Ausbildung;
 - c) Förderung der Kultur, insbesondere kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen von und mit Arbeitslosen.
2. Zur Erfüllung dieses Zweck soll der Verein:
 - a) Ursachen und Auswirkungen von Arbeitslosigkeit ergründen und nach Möglichkeit die Folgen für die Betroffenen, insbesondere für Jugendliche mindern.
 - b) Er soll die Öffentlichkeit über die Probleme der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, informieren und nach Möglichkeit versuchen, Forderungen der Arbeitslosen durchzusetzen und Vorschläge zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu erarbeiten.
 - c) als freier Träger Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen - mit dem Ziel der Reintegration arbeitsloser Menschen in das Erwerbsleben - durchführen.
3. Dazu soll der Verein partnerschaftlich mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und außerschulische Bildungsarbeit, Jugendarbeit, Freizeit- und Umweltschutzmaßnahme fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in ersten Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung und Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Jugendliche bis 18. Lebensjahr, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler und Zivildienstleistende zahlen mindestens 6 Euro im Jahr. Andere Mitglieder zahlen mindestens 30 Euro im Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung von einer Einladungsfrist von einer Woche, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie der Prüfbericht gemäß § 8 Absatz 10 zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, zusätzlich Rechnungsprüfer zu bestellen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - Vorstandswahlen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimen Wahlgängen bestimmt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Er hat insbesondere als Aufgabe die Einstellung vom Personal, Erstellen von Richtlinien für die Finanzierung. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
8. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend. Die folgende Mitgliederversammlung ist zu informieren.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden schriftlich verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
10. Buchführung und Geschäftsführung des Vereins werden gemäß den in der Prüfungsordnung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. festgelegten Zeitabständen von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder von einer vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. geschaffenen Prüfungseinrichtung bezüglich ihrer Ordnungsmäßigkeit geprüft.

11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen.

Die Vertretungsmacht bezieht sich auf alle gewöhnlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins. Im Zweifelsfalle ist der 1. Vorsitzende zu konsultieren.

Zum Kreis der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte gehören insbesondere:

- Laufende Verwaltung der Maßnahmen des Vereins
- Beantragung und Abrechnung von öffentlichen Zuschüssen einschließlich der Leistung der dafür erforderlichen rechtsverbindlichen Unterschrift
- Einstellung, Abmahnung und Kündigung von Teilnehmer/innen an Maßnahmen des Vereins
- Beschaffungen, Dienstleistungsaufträge und Verträge bis zu einem Volumen von 5.000,00 Euro
- Rechtsverbindliche Unterzeichnung von Steuererklärungen
- Vertretung der Maßnahmen des Vereins in Gremien

§ 9 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden. Sie ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.